

37. Inwieweit ist bei Entbindung der Angeklagten vom Erscheinen in der Hauptverhandlung deren Ladung zu letzterer und, im Falle in derselben neue Beweismittel bezüglich der Anklage vorgebracht werden, die Vernehmung der Angeklagten über diese Beweismittel erforderlich?

St. P. O. §§. 215. 217. 232. 256.

IV. Straffenat. Ur. v. 17. Oktober 1890 g. R. Rep. 2398/90.

I. Landgericht Wiegitz.

Aus den Gründen:

Der Umstand, daß die Angeklagten in Gemäßheit des §. 232 Abs. 1 St. P. O. von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden, entzog ihnen nicht das Recht zum Erscheinen und zur eigenen Verteidigung. Sie hatten deshalb auch den Anspruch, nach Maßgabe des §. 215 St. P. O. vom Gerichte zum Verhandlungstermine, wenn auch unter Wegfall der Verwarnung im Falle ihres Ausbleibens, geladen zu werden, und diesem Anspruche wurde durch die bloß erfolgte Ladung ihres bestellten Verteidigers nicht genügt (§. 217 St. P. O. und Rechtspr. des R. O.'s Bd. 4 S. 230). Ebenso entsprach es nicht der Vorschrift des §. 232 Abs. 2 und des §. 256 St. P. O., daß die in der Anklage nicht benannten Zeugen R. und S. in der Hauptverhandlung seitens des Gerichtes bestellt und eidlich vernommen worden sind, ohne daß die Angeklagten von der Benutzung dieser Beweismittel Kenntnis erhalten hatten und über dieselben gehört wurden. Denn die im §. 232 Abs. 2 a. a. O. für den Fall des Nichterscheinens der Angeklagten vorgeschriebene Vernehmung derselben über die Anklage soll die durch die mündliche Verhandlung gewährte volle und uneingeschränkte Möglichkeit erschöpfender Verteidigung gegen die Anschuldigung ersetzen; sie muß sich demgemäß auch auf alle für die Anklage vorgebrachten Thatfachen und Beweismittel erstrecken, und es konnte nicht genügen, daß vorliegend der Verteidiger der Angeklagten in der Hauptverhandlung zugegen war und die Vernehmung der neuen Zeugen R. und S. ohne Widerspruch geschähen ließ. Die Vorinstanz hat sonach in doppelter Beziehung Vorschriften über das Verfahren verletzt, welche zum Schutze der Verteidigung gegeben sind, und auf welchen das verurteilende Erkenntnis beruht.